

# Bodmaner Wassersportfreunde e.V.

## S A T Z U N G

### **1 Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen 'Bodmaner Wassersportfreunde e.V.' und hat seinen Sitz in Bodman-Ludwigshafen, Ortsteil Bodman. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stockach eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wassersportmöglichkeiten für Bodmaner Einwohner. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Wassersports.

### **2 Mitglieder**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Jugendmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In den Verein können nur Einzelpersonen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in Bodman-Ludwigshafen haben und hier mindestens ein Jahr wohnhaft sind. Bei Wegzug aus Bodman-Ludwigshafen geht die Mitgliedschaft ohne Rückvergütung jeglicher Art verlustig. Etwa erworbene Ansprüche fallen an den Verein zurück.

Auf Vorschlag der Vorstandschaft können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.

### **3 Mitgliederrechte**

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder haben je einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, für jedes Amt wählbar.

Alle Mitglieder dürfen das Eigentum und die Einrichtungen des Vereins benutzen und genießen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Vergünstigungen.

Die Rechte eines Mitglieds erlangt der Eintretende mit der ersten vollständigen Zahlung der Gebühren und Beiträge.

### **4 Mitgliederpflichten**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, zur Erfüllung des Vereinszwecks beizutragen.

Neben einem Geldbetrag kann die Mitgliederversammlung auch andere Beitragsleistungen (z. B. einen Arbeitsbeitrag) festsetzen und bestimmen, in welcher Weise solche Leistungen durch einen zusätzlichen Geldbetrag gesichert oder ersetzt werden können. Der Vorstand kann im Einzelfall einen mindestens gleichwertigen Ersatz in anderer Form zulassen.

Jedes Mitglied haftet persönlich für Schäden, die er selbst oder die eine seiner Aufsicht unterliegende Person oder Sache anderen Personen oder Sachen zugefügt hat, außer wenn der Schaden bei Ausführung eines vom Vorstand erteilten Auftrages entstanden ist und das Mitglied sich in den Grenzen des Auftrags gehalten hat. Jedes aktive Mitglied hat für ein versicherungspflichtiges Boot eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

Anschriften-Änderungen und alle Änderungen, die sich auf Beitrags- oder Gebührenpflichten oder auf die Zuteilung von Bootsliegепlätzen auswirken, sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

### **5 Aufnahmeverfahren für Mitglieder**

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen.

Die Aufnahme von Jugendmitgliedern kann nur nach Zustimmung der jeweiligen gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Bei triftigen Gründen ist der Vorstand berechtigt, innerhalb eines Jahres die Aufnahme rückgängig zu machen.

Der Vorstand teilt dem neuen Mitglied unter gleichzeitiger Übersendung der Satzung, der gültigen Gebührenordnung, sowie der Hafensordnung oder den Liegeplatz-Richtlinien und ggf. der Platzordnung für den Trockenliegeplatz schriftlich mit, dass seine Aufnahme erfolgt ist.

## **6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er erfolgt automatisch, wenn der Hauptwohnsitz in Bodman-Ludwigshafen aufgegeben wird.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **7 Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Ausschlussgründe sind:

- a) Unehrenhaftes Verhalten
- b) Fortgesetzte und schwere Verstöße gegen
  - die vorliegende Satzung,
  - die Liegeplatz-Richtlinien
- c) Schädigung der Vereinsinteressen
- d) Beitragsrückstand trotz Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Das auszuschließende Mitglied muss vom Vorstand vorher die Möglichkeit zur Rechtfertigung erhalten.

Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

## **8 Mitgliedsbeiträge, Umlagen**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Auch bei Eintritt und Austritt während eines Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.

Die Beiträge und Gebühren sind per Lastschriftverfahren zu entrichten. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand davon Ausnahmen zulassen.

Einzelne Mitglieder können zu einer einmaligen oder jährlichen Umlage herangezogen werden, um Aufwendungen für Bootsliegeplätze oder sonstige Anlagen, die nur diesen Mitgliedern zugutekommen, zu bezahlen. Die Einführung dieser Umlage kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **9a Überschüsse und Zuwendungen**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **9b Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs (2) trifft die Mitgliederversammlung des Vereins.
4. Die Vorstandschaft des Vereins ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen,

die Ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

6. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Vorstandschaft des Vereins.

## **10 Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Die Rechnungsprüfung ist durch 2 Rechnungsprüfer durchzuführen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die geprüfte Jahres-Abschluss-Rechnung ist drei Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins aufzulegen.

## **11 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

In den Sitzungen des Vorstands und in Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben werden muss.

## **12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands**

Der Vorstand muss aus mindestens 3 Personen bestehen; er ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Vorstandschaft besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Platzwart
- Hafenmeister
- Leiter Jugend und Technik
- Beisitzer (Es können bis zu 2 Beisitzer gewählt werden)

Der 1. oder der 2. Vorsitzende -jeder allein- vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Zuerst erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden. Für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder steht dem gewählten Vorstand das erste Vorschlagsrecht zu.

Die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen, oder wenn ein Mitglied dies beantragt; ansonsten erfolgt die Wahl offen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Eine Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig. Vorstandsämter können zusammengelegt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

## **13 Aufgaben des Vorstands**

Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und hat folgende Aufgaben:

1. Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte
2. Mitgliederverwaltung
  - a. Erledigung von Aufnahmeanträgen,
  - b. Pflege der Mitgliederdaten,
  - c. Ausschluss von Mitgliedern.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
4. Verwaltung der Liegeplätze und der zugehörigen Einrichtungen, sowie Führen der Warteliste
5. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Einladung und deren Durchführung.
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

#### **14 Durchführung von Mitgliederversammlungen**

Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen, die jährlich zusammentritt, sind alle Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuladen.

Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder oder durch ortsübliche Bekanntmachung gewahrt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten:

1. nach Beschluss des Vorstandes
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens 6 Tage vor dem Termin einberufen werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vorher eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste anzufertigen.

## **15 Aufgaben der Mitgliederversammlungen**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Wahl des Vorstands und Festlegung der Ämter; Wahl der Rechnungsprüfer
2. Genehmigung der geprüften Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
3. Genehmigung von Kostenvoranschlägen für das kommende Geschäftsjahr
4. Genehmigung von außerordentlichen Ausgaben im Geschäftsjahr
5. Festlegung der Beiträge, Umlagen, Aufnahme- und Liegeplatzgebühren.
6. Festlegung der Liegeplatzrichtlinien
7. Abänderung der Satzung
8. Auflösung des Vereins

## **16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

## **17 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für Namens- und Zweckänderungen.

Die beantragte Satzungsänderung muss mit der Tagesordnung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

## **18 Auflösungen des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bodman, den 28.05.89

Bodmaner Wassersportfreunde e.V.

---

Die Satzung ist errichtet am 28.05.1989

geändert am 25.01.1990  
Bodmaner Wassersportfreunde e.V.

geändert am 15.03.1991 in §14, Satz 2  
Bodmaner Wassersportfreunde e.V.

geändert und komplett neu beschlossen am 04.05.2012  
Bodmaner Wassersportfreunde e.V.

geändert und komplett neu beschlossen am 11.04.2014  
Bodmaner Wassersportfreunde e.V.

geändert am 18.03.2016  
Bodmaner Wassersportfreunde e.V.

geändert und komplett neu beschlossen am 20.04.2023  
Bodmaner Wassersportfreunde e.V.